



Universität Hamburg

Nr. 23 vom 11. August 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 8. April 2009

Das Präsidium der Universität hat am 25. Juni 2009 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. April 2009 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 5. März 2008, genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wird hinter der Regelung 9. wie folgt ergänzt:

„10. Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 75 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- Für die verbleibenden 25 % der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerberinnen und Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet.

Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z. B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung etc.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

2) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 1) zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

3) Die Auswahlentscheidung trifft die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

11. Masterstudiengang Mathematik

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätzen erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,
- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

2) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

12. Masterstudiengang Mathematische Physik

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematische Physik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätzen erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematische Physik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. Auslandserfahrungen,

gen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,

- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

2) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

13. Masterstudiengang Technomathematik

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Technomathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätzen erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Technomathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,
- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

2) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten

14. Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätzen erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,
- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

2) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

15. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 70 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- Für die verbleibenden 30 % der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerberinnen und Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet.

Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Hamburg,
- c) nach dem Ergebnis von für die im Masterstudiengang beabsichtigte Spezialisierung einschlägigen Studienleistungen,
- d) den für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik einschlägigen Berufserfahrungen,
- e) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z.B. Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Auslandserfahrung) und
- f) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien b) bis f) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50 %, die Kriterien b) bis f) mit jeweils 10 % gewichtet.

2) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 1, zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

3) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2009
Universität Hamburg